

Stellungnahme zum Entwurf v. 18.3.2014 einer Verordnung zur Änderung der VerbrInsVV v. 17.2.2002 zu einer VbrInsFV (Schreiben des BMJV v. 18.3.2014)

Der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte schickt dieser Stellungnahme folgendes voraus:

Der Antragsvordruck im Verbraucherinsolvenzverfahren nebst Hinweisblatt für den Schuldnerantrag ist ein sehr wichtiges Arbeitsinstrument der insolvenzgerichtlichen Praxis. Er soll alle für die Eröffnungsentscheidung maßgeblichen Fragen möglichst „zielgenau“ erfassen und abfragen und für die Schuldnerseite möglichst unmissverständlich zusammenfassen, welche Angaben verfahrensnotwendig sind.

Das Hinweisblatt muss dabei bei auslegungsfähigen Fragestellungen genaue Definitionen und Hilfestellungen zur richtigen Beantwortung bereithalten, um möglichst die Anzahl gerichtlicher Bemängelungen nach § 305 Abs.3 InsO gering zu halten und so den gerichtlichen Arbeitsaufwand im „Massenverfahren“ Verbraucherinsolvenz zu reduzieren.

Der derzeitige Regelungsvorschlag wird diesen Anforderungen nur eingeschränkt gerecht und muss daher nachgebessert werden.

I. Zur Verordnung selbst

In Art.2 ist ein Inkrafttreten am 30.6.2014 vorgesehen. Des hätte zur Folge, dass Anträge, die an diesem Tage eingehen und auf dem bisherigen Vordruck gestellt sind, gem. § 305 Abs.5 Satz 2 InsO unzulässig wären. Außerdem müsste ein Schuldner, der an diesem Tage Antrag stellt, auf dem neuen Vordruck Erklärungen abgeben, zu denen er gesetzlich nicht verpflichtet ist.

II. Zum Formular

1. Textziffer 4:

- Es fehlt die Möglichkeit, auf den gleichzeitig gestellten RSB-Antrag unter II.1 zu verweisen, dann wäre die Angabe des Datums/Az./Gerichtes an dieser Stelle überflüssig.

Die Begriffe „Beginn der Abtretungsfrist“ und „Ende der Abtretungsfrist“ sollten im Hinweisblatt erläutert werden, ebenso der Begriff der Beendigung des Insolvenzverfahrens.

- zu lit.b.): Bei den Erklärungen zu § 287a Abs.2 Nr.1 und 2 InsO ist zu bedenken, dass die Fristen ab rechtskräftiger Erteilung der RSB erst laufen (Ahrens in FK-InsO, 7.Aufl.InsO, § 290 Rn.42 m.w.N.). Dies wird hier nicht abgefragt. Das Insolvenzgericht kann dieses Datum, wird es nicht abgefragt, nur amtswegig ermitteln.

Dies dürfte einigen Zeitaufwand mit Verzögerung verursachen, da die Erteilung gar nicht und die Versagung erst ab 1.7.2014 in den dann eingehenden Verfahren ins Schuldnerverzeichnis eingetragen wird (§ 303a InsO). Will man amtswegige Ermittlungen vermeiden, muss man vom Schuldner die Daten der Rechtskraft der Entscheidungen, soweit anzugeben, erfragen.

- zu lit. c.): Die Versagungsgründe sind im Einzelnen unter Berücksichtigung der verschiedenen Fristen in § 287a Abs.2 Nr.1 und 2 differenziert abzufragen; die jetzige Variante genügt nicht, da nicht alle Tatbestände genannt sind.

- Im Hinblick auf die (möglichweise fortgeltende) „Sperrfristrechtsprechung“ des BGH und die in IV. geregelte umfassende Informationspflicht wäre eine zusätzliche Abfrage, ob über das Vermögen des Schuldners bereits irgendwann einmal, gfs. wann, wo (Gericht) mit welchem Az. und Ausgang, ein Insolvenzverfahren durchgeführt worden ist, hilfreich.

Die Wiedergabe des Gesetzestextes des § 297a InsO ist missverständlich (letztes Kästchen). Entscheidend ist, dass eine nachträgliche Versagung gemäß § 297a InsO erfolgt ist.

2. Textziffer 5:

Es sollten folgende Anlagen ergänzt werden:

- Für den Fall der Stellung eines zulässigen RSB-Antrages der Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten für das Eröffnungsverfahren und das eröffnete Verfahren. Hierzu wäre ein gesetzlicher Vordruck sinnvoll. Dieser wäre in der Verordnung mit zuregeln. Die Insolvenzgerichte halten hierfür bisher schon eigene Formulare vor; diese zu harmonisieren wäre sinnvoll.

- Für den Fall des Ankreuzens von „aussichtsreich“ in Anl. 2 A Nr. 19 ein Zustimmungsersetzungsantrag bzw. die Erklärung, dass gfs. auf einen solchen Antrag verzichtet wird.

- Die Angabe, ob gfs. im eröffneten Verfahren beabsichtigt ist, ein Insolvenzplanverfahren durchzuführen (da dies für die Auswahl des Verwalters für das Gericht wichtig ist).

3. Textziffer 12:

Die neue Angabe zur Anzahl der ehemals beschäftigten Arbeitnehmer findet im Gesetz keinerlei Ankoppelung. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das Gericht diese Information benötigt, zumal der Schuldner dies häufig nicht mehr weiß oder den Begriff Arbeitnehmer nicht sicher auszulegen vermag.

Stattdessen ist bei Ankreuzen der „ehemaligen selbständigen Tätigkeit“ ein Abfragefeld vorzusehen, ob sich in der Gläubigerliste Forderungen aus Arbeitsverhältnissen befinden. Dies erspart gerichtliche Ermittlungen dazu.

4. Anlage 3:

Es fehlt ein Hinweis, dass die Verpflichtung gemäß § 295 Abs. 2 InsO bei Freigabe gemäß § 35 Abs. 2 S. 2 InsO bereits vor Beendigung des Insolvenzverfahrens gilt.

III. Zum Hinweisblatt

1. S.1, Absatz 2: Der Hinweis auf die Rücknahmefiktion ist missglückt. Er sollte auf die Monatsfrist und die gerichtliche Bemängelung Bezug nehmen.

Hauptblatt

2. zu Nr.1: Es fehlt der Hinweis, dass alle Vornamen zu nennen sind.

3. zu Nr. 4 – § 302 Nr. 1 InsO: Es fehlt der Hinweis auf die in der Praxis wichtige Vorschrift des § 266 a StGB.

Bei den Hinweisen zu RSB-Erteilungen/-versagungen wäre auf die Frage der Rechtskraft einzugehen. Weiterhin sind die in § 287a Abs.2 InsO genannten Fristen zu erläutern.

4. zu Nr.8 : In Betreuungsfällen fehlt immer wieder die eigenhändige Unterschrift des Betreuten oder die Betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Antragstellung, die erforderlich sind (soweit möglich), sofern ein SB-Planverfahren mit dem Ankreuzen von „aussichtsreich“ begehrt werden, da dann ein gerichtlicher Vergleich angestrebt wird (MünchKomm-Schmahl,InsO, § 13 Rz.15; LG Bochum, ZInsO 2003, 131; Beth, ZInsO 2012, 316, 319). Darauf ist hinzuweisen.

Anlage 1

5. zu Nr.12:

Es ist auf die Frage nach den Forderungen aus Arbeitsverhältnissen und auf die daraus resultierenden Konsequenzen für die Verfahrensart hinzuweisen.

Anlage 2

6. Die Erläuterung zur 6-Monatsfrist ist schlicht nicht richtig: Der Einigungsversuch ist irrelevant, es kommt auf das zu Textziffer 16 bescheinigte Scheiternsdatum an. Es sollte erläutert werden, wann dieses eintritt (s. dazu auch Anl. 2 A, Feld 18).

7. Zu Nr.14 und Nr.17: Es sollte darauf hingewiesen werden, dass nach wie vor, auch nach Geltung des RDG, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nicht berechtigt sind, die Bescheinigung zu erteilen.

Anlage 2 A

8. Zu Nr. 18 : Es sollte eindeutig darauf hingewiesen werden, dass das Ankreuzen des Feldes „aussichtsreich“ sich nicht auf die angestrebte RSB bezieht, sondern die Antragstellung auf das gerichtliche SB-Planverfahren gem. §§ 307 ff. InsO darstellt. Erfahrungsgemäß wird dies immer wieder, insbesondere von Anwälten, missverstanden.

Anlage 3

9. Zu Nr.20: Die Erläuterungen zu den Möglichkeiten der vorzeitigen RSB-Erlangung sind nicht richtig. Es fehlt der Hinweis auf die Antragsnotwendigkeit und die Notwendigkeit der Begleichung der Masseverbindlichkeiten. Beim Antrag nach Mindestquote in der Wohlverhaltensperiode fehlt der Hinweis auf den notwendigen Herkunftsvortrag (§ 300 Abs.2 InsO-neu). Weiterhin fehlt bei den Fristen der Hinweis, dass die Zahlungen bis dahin bewirkt sein müssen.

Anlage 4

10. Zu Nr.29: Hier wäre ein Hinweis auf die Möglichkeit der Stundungsaufhebung bei sich als groß fahrlässig oder vorsätzlich erweisenden Falschangaben sehr hilfreich.

Anlage 5 D

11. Zu Nr. 41: Hier wird immer wieder übersehen, dass auch Beteiligungen an Grundstücken, z.B. in Form eines GBR-Anteils anzugeben sind, denn die Eintragung auf dem Anteil des Gesellschafters ist zulässig. Auf diese Umstände sollte hingewiesen werden.

Anlage 6

12. Zu Nr. 65: Es fehlt der Hinweis, dass Gläubiger mit unbekanntem Forderungssummen einzutragen sind, gfs. mit der Summe „ 0,-- oder 1,-- EUR“ (BGH v. 12.6.2008 - ZInsO 2008, 860).

-Vorstand und Beirat-

i.V. F.Frind

1.4.2014

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind
c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner
c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof
info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10; BIC: WELADED1MST;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B
www.bak-inso.de